

RICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG DER VEREINE UND VERBÄNDE IN DER STADT RHEINBÖLLEN VOM 08.09.2021

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Rheinböllen fördert und unterstützt die Jugendarbeit in den Vereinen und Verbänden, die im Gebiet der Stadt Rheinböllen ihren Sitz und ihren überwiegenden Wirkungskreis haben, nach den nachstehenden Richtlinien. Durch die Gewährung der Förderung sollen Vereine und Verbände, die das gesellschaftliche Leben bereichern, insbesondere auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendarbeit, gefördert werden.

§ 2¹ Inhalt, Umfang und Voraussetzungen für die Förderung der Jugendarbeit der Vereine

- (1) Gefördert werden Vereine und Verbände aus dem Bereich Sport, Heimat und Kultur. Weiterhin können auch Rettungsdienste gefördert werden, soweit kein gesetzlicher Anspruch an Dritte herzuleiten ist. Jedem antragstellenden Rheinböller Verein bzw. Verband soll ein Grundbetrag in Höhe von 100 € zustehen. Die Gewährung einer Zuwendung ist insbesondere für Vereine und Verbände mit speziellen Angeboten für Kinder und Jugendliche möglich.
- (2) Die Stadt Rheinböllen fördert jährlich die allgemeine Jugendarbeit. Dabei erhalten Vereine und Verbände nach Absatz 1 zur Jugendförderung zusätzlich einen variablen Betrag für jedes jugendliche Mitglied. Der variable Betrag ergibt sich aus den jeweils für die Jugendförderung aus dieser Richtlinie zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und den Mitgliederzahlen nach Antragslage. Nach Abzug der sich ergebenden Grundbeträge wird der Restbetrag gleichmäßig entsprechend der jeweiligen Anzahl der jugendlichen Mitglieder verteilt. Die Förderhöchstgrenze je jugendliches Mitglied wird auf 10 € festgelegt.²
- (3) Als Berechnungsgrundlage für die Gewährung einer Zuwendung nach Absatz 2 gelten die Mitgliederzahlen der Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Stichtag ist der 01.01. des laufenden Jahres). Soweit die Zahl der Jugendlichen an

¹ geändert durch Änderungsrichtlinie vom 31.03.2022; rechtskräftig ab 09.04.2022

² Geändert durch Änderungsrichtlinie vom 14.05.2024; Inkrafttreten: 01.01.2024

einen übergeordneten Verband zu melden ist, ist diese Mitgliederzahl für die Antragsstellung zugrunde zu legen. Der entsprechende Nachweis ist beizufügen. Nimmt der übergeordnete Verband die Mitgliederzahl des Vorjahres an, bleibt es bei der Angabe des Vereines im Antrag mit Mitgliederstand vom 01.01. des laufenden Jahres.

- (4) Darüber hinaus erhalten Vereine im Sinne des Absatzes 1 einen Zuschuss für die Anschaffung von Gegenständen, die dem Vereinszweck dienen und können Unterstützung beim Unterhaltungsaufwand vereinseigener Anlagen erhalten. Die Zuschüsse werden gewährt für Anschaffungen und Maßnahmen ab 01.01.2021. Der Zuschuss je Verein (Anträge für mehrere Gegenstände und Maßnahmen möglich) beträgt maximal 50 % der anerkannten Kosten und nicht mehr als 150 Euro pro Jahr. Bei zusätzlicher Förderung der Anschaffung/Maßnahme durch Dritte wird nur der Restbetrag nach Abzug der Förderung von Dritten zur Berechnung des Zuschusses im Rahmen dieser Richtlinie anerkannt.

§ 2 a³

Veranstaltungen und Neugründungen

- (1) Die Stadt Rheinböllen fördert die Durchführung von öffentlich wirksamen Veranstaltungen der Rheinböller Vereine und Verbände, die allgemein und ohne Einschränkung für die Bevölkerung zugänglich sind. Eine Veranstaltung mit eingeschränktem oder festgelegtem Besucherkreis ist ausgenommen. Gefördert werden max. eine Veranstaltung je Jahr je Verein oder Verband aus Rheinböllen mit pauschal 100 €/Veranstaltung. Gefördert werden Veranstaltungen aus dem vorangegangenen Förderzeitraum 01.10. bis 30.09.. Geeignete Nachweise sind mit dem Antrag einzureichen.
- (2) Die Neugründung eines Vereines oder Verbandes mit Sitz in Rheinböllen wird von Seiten der Stadt Rheinböllen einmalig mit 100 € unterstützt. Voraussetzung ist die Eintragung des Vereines/Verbands beim zuständigen Vereinsregister sowie das Datum der Gründung im zurückliegenden Förderzeitraum 01.10. bis 30.09..

§ 2 b⁴

Bauliche Maßnahmen der Vereine und Verbände

Über Anträge auf Bezuschussung von baulichen Maßnahmen der Rheinböller Vereine und Verbände wird weiterhin flexibel und im Einzelfall beraten und beschlossen.

³ geändert durch Änderungsrichtlinie vom 20.07.2022; rechtskräftig ab 30.07.2022

⁴ Eingefügt durch Änderungsrichtlinie vom 14.05.2024; Inkrafttreten: 01.01.2024

§ 3⁵

Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (1) Die Festsetzung der Zuwendungen nach diesen Richtlinien erfolgt auf Antrag. Das entsprechende Antragsformular ist bei dem Büro der Stadt Rheinböllen erhältlich. Antragssteller kann nur der geschäftsführende Vorstand eines Vereins sein. Abteilungen sind nicht antragsberechtigt.
- (2) Anträge, basierend auf diese Richtlinie, sind bis spätestens 01.10. eines jeden Jahres bei der Stadtverwaltung einzureichen.

§ 4

Widerruf

Eine bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn diese aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde.

§ 5

Rechtsanspruch

Die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie erfolgt als freiwillige Leistung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen nach diesen Richtlinien besteht nicht. Die im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel, die durch diese Förderrichtlinie nicht ausgeschüttet werden, können nach Empfehlung vom Ausschuss für Soziales und Sport für anderweitige soziale Zwecke genutzt werden.⁶

§ 6

Antragsentscheidung

Die Anträge auf Gewährung der allgemeinen Förderung werden von der/m Stadtbürgermeister*in an die Bearbeitung weitergeleitet. In Zweifels- und Sonderfällen ist die Entscheidung des zuständigen Gremiums einzuholen, das auch über Ausnahmen entscheidet. Über Anträge nach § 2 Absatz 4 entscheidet die/Stadtbürgermeister/in.

⁵ geändert durch Änderungsrichtlinie vom 31.03.2022; rechtskräftig ab 09.04.2022

⁶ Geändert durch Änderungsrichtlinie vom 14.05.2024; Inkrafttreten: 01.01.2024

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Das Büro der Stadt Rheinböllen wird jährlich zum Jahresbeginn im amtlichen Bekanntmachungsorgan (Mitteilungsblatt) und auf der Homepage auf die Richtlinie hinweisen.
- (2) Eine Mehrfachförderung ist für dieses Förderverfahren nicht schädlich, findet aber bei Förderungen nach § 2 Absatz 4 Berücksichtigung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Rheinböllen, den 08.09.2021

gez.

(Bernadette Jourdant)
Stadtbürgermeisterin